

Abfallgebühren ab dem 01.01.2026

1. Als Restabfallbeseitigungsgebühr werden je Entleerung folgende Gebühren erhoben:

• für einen 60 Liter Abfallbehälter	5,53 EUR
• für einen 120 Liter Abfallbehälter	7,14 EUR
• für einen 240 Liter Abfallbehälter	11,05 EUR
• für einen 660 Liter Abfallbehälter	71,73 EUR
• für einen 1100 Liter Abfallbehälter	54,71 EUR

2. Die Abfallverwertungsgebühr beträgt pro Monat:

• für einen 60 Liter Abfallbehälter	1,56 EUR
• für einen 120 Liter Abfallbehälter	3,61 EUR
• für einen 240 Liter Abfallbehälter	8,95 EUR
• für einen 1100 Liter Abfallbehälter	54,71 EUR

Die Abfallverwertungsgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen wird nur erhoben, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung angeschlossen ist.

3. Die Benutzungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung eines amtlich gekennzeichneten Abfallsacks beträgt 6,50 EUR

4. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zum Grundstück auf Antrag des Gebührenpflichtigen ausgeliefert oder zurückgeholt, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für jeden Austausch, Auslieferung und Rückholung eines Abfallbehälters mit

• dem Fassungsvermögen 60 bis 240 l	15,00 EUR
• dem Fassungsvermögen 660 bis 1100 l	30,00 EUR

Die erstmalige Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

5. Für in Verlust geratene oder zerstörte Abfallbehälter (dazu gehören auch Beschädigungen des Chips) werden vom Ersatzpflichtigen erhoben:

• für einen 60 Liter Abfallbehälter	28,41 EUR
• für einen 120 Liter Abfallbehälter	26,27 EUR
• für einen 240 Liter Abfallbehälter	31,12 EUR
• für einen 660 Liter Abfallbehälter	648,19 EUR
• für einen 1100 Liter Abfallbehälter	243,43 EUR

6. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung (Abfuhr an Wunschtermin) beträgt je Anforderung 150,00 EUR.

Für die „normale“ Sperrmüllabfuhr (Anmeldung über Sperrmüllkarte oder online) wird keine gesonderte Gebühr erhoben.